

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt gemäß § 54 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung folgende

### Allgemeinverfügung

#### Tierseuchenverfügung zur Einsendung von Wildvögeln zur Untersuchung auf Aviäres Influenzavirus im Landkreis Vorpommern-Rügen

1. Im Landkreis Vorpommern-Rügen haben Jagdausübungsberechtigte ab sofort in ihrem Jagdbezirk Tierkörper von verendet aufgefundenen Wildvögeln, vorrangig von Wasservögeln und aasfressenden Greifvögeln, zur Untersuchung auf Aviäres Influenzavirus an das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF) in Rostock unter Nutzung des als Anlage beigefügten vollständig ausgefüllten Probenahmescheins einzusenden. Die Tierkörper sind in einer flüssigkeitsundurchlässigen Folienverpackung einzusenden. Der Probenahmeschein ist ebenfalls flüssigkeitsundurchlässig verpackt an der Umhüllung des Tierkörpers anzubringen. Für die Einsendung können die folgenden Kurierstellen des Landkreises Vorpommern-Rügen genutzt werden.

Art	Name	Straße	Ort
Kurierraum	Veterinäramt Regionalstandort Bergen auf Rügen	Störtebecker Str. 30	18528 Bergen
Kurierraum	Landkreisverwaltung Grimmen	Bahnhofstr. 12/13	18507 Grimmen
Kurierraum	Veterinäramt Regionalstandort Ribnitz- Damgarten	Damgartener Chaussee 40	18311 Ribnitz- Damgarten
Kurierraum	Landwirtschaftsgesellschaft Löbnitz mbH	Kindshäger Weg 2	18314 Löbnitz
Kurierraum	Veterinäramt Standort Stralsund	Knieperdamm 3	18435 Stralsund

- 1.
2. Jagdausübungsberechtigte haben den Fund von zwei oder mehr kranken oder verendeten Wildvögeln im engen räumlichen Zusammenhang dem Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen unter Angabe des Fundortes unverzüglich anzuzeigen. (Außerhalb der Öffnungszeiten der Verwaltung kann die Meldung über die Rettungsleitstelle 03831 357-2222 erfolgen.)
3. Für die in Nr. 1 und 2 benannten Anordnungen wird die sofortige Vollziehung gemäß §

80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Begründung**

Am 21.11.2014 ist das hochpathogene aviäre Influenzavirus H5N8 bei einem gesund erlegten Wildvogel im Landkreis Vorpommern-Rügen nachgewiesen worden. Zum Schutz der Hausgeflügelbestände besteht daher seit dem 24.11.2014 die Stallpflicht für Hausgeflügel im gesamten Landkreis Vorpommern-Rügen.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014. Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Zu 1. Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde Jagdausübungsberechtigten die Untersuchung von Wildvögeln anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Demgemäß erfolgt die Anordnung verendete Wildvögel zur Untersuchung zur Verfügung zu stellen, da es zum Schutz der Hausgeflügelbestände erforderlich ist, die Verbreitung des aviären Influenzavirus H5N8 in der Wildvogelpopulation festzustellen. Des Weiteren sind gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung die Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde der Untersuchungseinrichtung zuzuleiten. Für die Zuordnung der eingesandten Proben ist die Nutzung eines einheitlichen Probenahmescheins notwendig. Des Weiteren muss sichergestellt sein, dass von den eingesandten Tierkörpern beim Transport keine Gefährdung durch auslaufende Körperflüssigkeiten ausgeht, daher ist der Tierkörper flüssigkeitsdicht zu verpacken.

Zu 2. Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung haben Jagdausübungsberechtigte zur Erkennung der Geflügelpest der zuständigen Behörde das gehäufte Auftreten kranker oder verendeter Wildvögel unter Angabe des Fundortes unverzüglich anzuzeigen. Als gehäuftes Auftreten wird der Fund von zwei oder mehr kranken oder verendeten Wildvögeln im engen räumlichen Zusammenhang festgelegt.

Zu 3. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, da ein Zuwarten bis zur Bestandskraft der Allgemeinverfügung die Gefahr birgt, dass der Erreger der Geflügelpest im Wildvogelbestand unerkannt persistiert und in Hausgeflügelbestände übertragen wird. Die angeordneten Maßnahmen sind dazu geeignet, die Persistenz des Erregers im Wildvogelbestand zu erkennen. Im Ergebnis dieser Untersuchungen können Rückschlüsse auf die notwendigen Maßnahmen für Hausgeflügel gezogen werden. Denn im Fall des Ausbruchs der Geflügelpest bedeuten die anzuordnenden Maßnahmen erhebliche wirtschaftliche Beschränkungen bzw. auch Tötungsmaßnahmen für Geflügel, welche im

öffentlichen Interesse vermieden werden müssen. Insofern müssen die Interessen der Jagd ausübungsberechtigten hinter den angeordneten Maßnahmen zum Schutz der Geflügelbestände vor der Einschleppung des Erregers zurückstehen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Landrats schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

**Hinweis:** Zur Abgeltung des Aufwandes für die Lieferung von verendet aufgefundenen Wildvögeln gewährt das Land Mecklenburg-Vorpommern den privaten Jagd ausübungsberechtigten und gegebenenfalls diesen behilflichen revierlosen Jägern einen Betrag von 10,00 € je Tier. Der Antrag auf Auszahlung ist an den Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund zu richten. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Aufwandsentschädigung besteht nicht.

Auskünfte zur Einsendung der Tierkörper oder die Anforderung von Probenahmescheinen und Verpackungsmaterial erhalten Sie unter 03831 357-2453.



Ralf Drescher  
Landrat

Stralsund, den 15.12.2014

